



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 18.05.2017    Nr. 21

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b>A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 2 der 9. BlmSchV	614
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuverordnung des Naturschutzgebietes „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ in den Landkreisen Northeim und Göttingen	615
Widerruf der Bewässerungs- und Staurechte der Wiesen- eigentümer von Uschlag, 34355 Uschlag im Wellebach	616
<b>B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<u>Gemeinde Elbingerode</u>	
Haushaltssatzung 2017	618
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
B-Plan Nr. 014 „Allerberg“, 2. Änderung, OT Reinhausen	620
B-Plan Nr. 038 „Rischenplatz“, 1. Änderung, OT Reinhausen	621
B-Plan Nr. 01 „Siechenhofsbreite“, 2. Änderung, OT Reinhausen	622
B-Plan Nr. 6 „Siechenhofsbreite, 2. Änderung, OT Reinhausen	623
B-Plan Nr. 015 „Am Sichenberg“, 1. Änderung, OT Reinhausen	624
B-Plan Nr. 1 „Mahneberg“, 9. Änderung, OT Rittmarshausen	625
<u>Gemeinde Hörden</u>	
Haushaltssatzung 2017	626
<u>Gemeinde Krebeck</u>	
Haushaltssatzung 2017	628
<u>Stadt Osterode</u>	
Haushaltssatzung 2017	630

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u> Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen in Bischhausen	634
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen in Bischhausen	647
<u>Unterhaltungsverband Rhume</u> Neufassung der Satzung	651

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 18.05.2017, Az. 61 61 35 99  
Fachbereich Bauen  
Immissionsschutz**

**-Verlegung Erörterungstermin-**

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen hat mit Schreiben vom 16.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Barterode, Flur 3, Flurstück 30, Flur 4, Flurstück 1/8, Flur 5, Flurstücke 90/43 und 42/2 und Flur 6, Flurstück 12/4.

Der im v. g. Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 02.03.2017 festgesetzte Erörterungstermin am **24.05.2017** wird gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) aufgrund der zahlreichen Einwendungen **verlegt**.

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden frühzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <http://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

In Vertretung



Wemheuer

## Amtliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuverordnung des Naturschutzgebietes „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ in den Landkreisen Northeim und Göttingen**

---

Im Bereich des Landkreises Göttingen, Flecken Bovenden, Gemarkung Harste sowie des Landkreises Northeim, Stadt Hardeggen, Gemarkungen Asche, Ellierode, Gladebeck, Hardeggen, Hettensen, Hevensen, Trögen und Üssinghausen wird beabsichtigt, das Naturschutzgebiet „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ neu zu verordnen.

Die entsprechende Fläche ist auf der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und auf den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten wird gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit

vom 01.06.2017 bis 30.06.2017

bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 416

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 416, 37083 Göttingen oder beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, Zimmer 161, 37154 Northeim, eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Göttingen, den 17.05.2017

### **Widerruf der Bewässerungs- und Staurechte der Wieseneigentümer von Uschlag, 34355 Uschlag im Wellebach**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG<sup>1</sup>), widerrufe ich hiermit die nachfolgend aufgeführten Bewässerungs- und Staurechte der Wieseneigentümer von Uschlag im Wellebach.

„Gemarkung Uschlag

Auf dem Titel der Unvordenklichkeit gestütztes Recht der Landwirte Louis Schäfer, Heinrich Schäfer, Otto Coss, Heinrich Ad. Schäfer, August Witzel, C. Beumler, Otto Schäfer, A. Haase, A. Kiel, G. Ketzer, sämtlich zu Uschlag, das jeweilig zufließende Wasser des Wellebaches in der Zeit von Sonnabends 18 Uhr bis Sonntags 18 Uhr und ferner in regenreichen Zeiten durch behelfsmäßige Wehre aus Steinen und Rasenstücken anzustauen, auf die im Antrag bezeichneten Wiesengrundstücke der Antragsteller abzuleiten, daselbst zur Bewässerung zu benutzen und –soweit es nicht versickert oder verdunstet- in den Wellebach wieder einzuleiten.

Eingetragen am 25. Juni 1931“

### **Begründung**

Es wurde festgestellt, dass noch alte Bewässerungs- und Staurechte der Wieseneigentümer von Uschlag im Wellebach bestehen und im Wasserbuch eingetragen sind. Auf den hier vorliegenden Luftbildern sind keine Ableitungen zu erkennen, zudem wurden seit ca. 50 Jahren für die Wasserrechte keine neuen Eigentümer benannt. Außerdem befindet sich der größte Teil des Gewässers im Eigentum der Gemeinde Staufenberg. Da davon auszugehen ist, dass die Bewässerungs- und Staurechte seit Jahren nicht mehr ausgeübt werden, liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG vor. Ein Erfordernis für das Fortbestehen der Bewässerungs- und Staurechte ist nicht mehr gegeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 WHG kann ein altes Recht widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist.

§ 20 Abs. 2 WHG soll verhindern, dass die vom WHG angestrebte möglichst zweckmäßige Ausnutzung des Wasserschates nicht durch nutzlos und entbehrlich gewordene Benutzungsrechte blockiert wird. Die Wasserbehörden sind aufgrund ihrer Verpflichtung zur sparsamen Bewirtschaftung des Wasserhaushalts gehalten, den Wasserschatz unter ganzheitlicher und vorausschauender Betrachtung zu bewirtschaften und die vielfältigen

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

Nutzungen und Nutzungsinteressen zu steuern und zu begrenzen. Im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie werden bestehende alte Rechtsverhältnisse überprüft. Dazu gehört, nur solche Rechtsverhältnisse bestehen zu lassen, die auch tatsächlich ausgeübt werden und solche zu widerrufen, die für den Begünstigten entbehrlich geworden sind, weil die Benutzung nicht mehr ausgeübt wird bzw. aufgrund der heutigen Verhältnisse vor Ort nicht mehr ausgeübt werden kann.

Der Sinn und Zweck der vorstehenden Widerrufsvorschrift geht von einem öffentlichen Interesse aus. Mit ihr soll die Wasserbehörde in die Lage versetzt werden, den Wasserschatz, an dem ein nutzlos gewordenes Recht eines Privaten besteht, durch Beseitigung dieses Rechtes wieder uneingeschränkt für die Allgemeinheit verfügbar zu machen, um so die allgemeine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung für das Gewässer wieder herzustellen.

Der auch in anderen Umweltgesetzen bekannte Widerrufsgrund der Nichtausübung einer Benutzung entspricht dem Bewirtschaftungs- und Verteilungszweck des WHG und soll einem spekulativen Erwerb von Bewilligungen „auf Vorrat“ entgegenwirken. Sinn und Zweck des Widerrufs ist es, Schein- oder Vorratsbenutzungen auszuschließen, bei denen sich die Funktion der zugestandenen Rechtsposition auf eine Sperrwirkung beschränkt.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 WHG liegen vor. Ein Erfordernis für das Fortbestehen des alten Rechtes ist aufgrund der Situation vor Ort nicht mehr gegeben, so dass ich mich nach pflichtgemäßem Ermessen für den Widerruf Ihres privaten Rechts entschieden habe.

Die Anhörung ist über öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Göttingen, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg sowie über die Veröffentlichung im Aushangkasten erfolgt. Einwendungen, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht vorliegen, wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einlegen.

Im Auftrage

gez.  
Schütte

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2017

## I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016, Nds. GVBl. S. 226, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 20.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird	<u>2017</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	457.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	457.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	440.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	4.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	10.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500 €

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 5.500,00 € vorgesehen.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.

### § 4

#### Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	<u>2017</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

400 v.H.

Elbingerode, den 20.02.2017

gez.  
Hellwig  
Gemeindedirektor

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen –AZ 20.1 – mit Verfügung vom 17.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 22.05.2017 bis 01.06.2017 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 17.05.2017

gez.  
Hellwig  
Gemeindedirektor

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.05.2017 Nr. 21**



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 "Allerberg", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 "Allerberg", Ortschaft Reinhausen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 "Allerberg", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft (§ 10 BauGB).

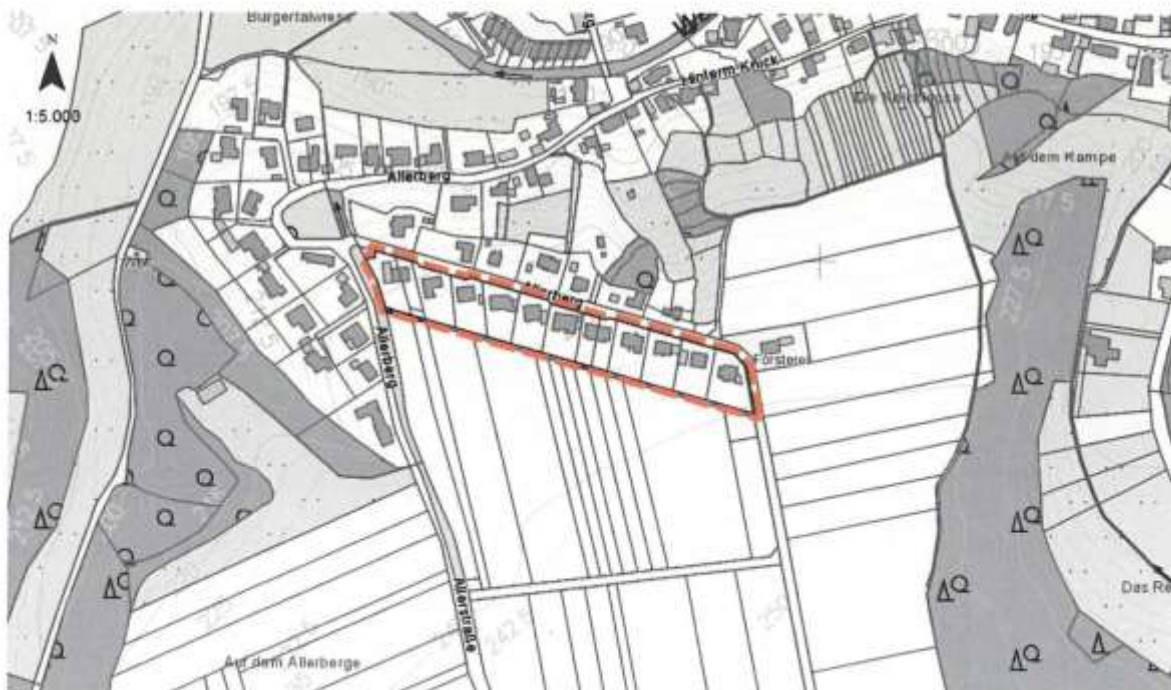
Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 "Allerberg", Ortschaft Reinhausen, ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 "Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 "Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 "Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 "Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Siechenhofsbreite", Ortschaft Reinhausen, ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Am Siechenberg", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Am Siechenberg", Ortschaft Reinhausen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Am Siechenberg", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Am Siechenberg", Ortschaft Reinhausen, ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mahneberg", Ortschaft Rittmarshausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mahneberg", Ortschaft Rittmarshausen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mahneberg", Ortschaft Rittmarshausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft (§ 10 BauGB).

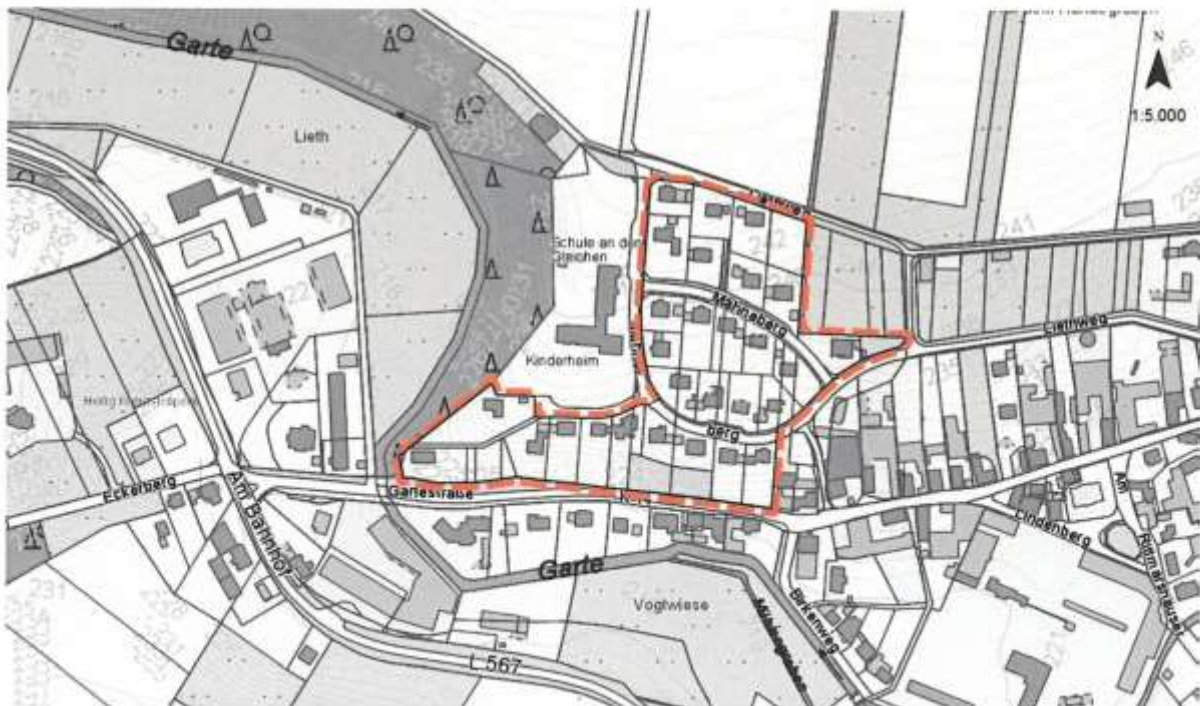
Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mahneberg", Ortschaft Rittmarshausen, ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz  
für das Haushaltsjahr 2017**

**I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016, Nds. GVBl. S. 226, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**2017**

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	768.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	806.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	738.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	749.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 53.500,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 52.300,00 € festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.

**2. Gewerbesteuer auf**

350 v.H.

Hörden am Harz, den 15.02.2017

gez.  
Hellwig  
Gemeindedirektor

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – AZ 20.1 – mit Verfügung vom 10.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 22.05.2017 bis 01.06.2017 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 17.05.2017

gez.  
Hellwig  
Gemeindedirektor

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.05.2017 Nr. 21**



# Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 01.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.156.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.156.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.069.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	989.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	412.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	152.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.401.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.401.700

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 152.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 178.200 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Krebeck, den 01.02.2017

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck liegt in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 07.06.2017 bei der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.05.2017 Nr. 21**

## Haushaltssatzung der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	46.123.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	45.947.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.200 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	47.709.200 €
2.2	der Auszahlungen auf	47.194.300 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.540.600 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.100.800 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.112.200 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.749.300 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.056.400 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.344.200 €

### § 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 für die Abwasserbeseitigung wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.277.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.960.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	4.646.100 €
2.2	der Auszahlungen auf	4.646.100 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.011.800 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.174.800 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	70.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.259.500 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	564.300 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	211.800 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 769.900 € festgesetzt.

## § 2a

Für die Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 564.300 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.840.500 € festgesetzt.

## § 3a

Für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

#### § 4a

Für die Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.200.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

#### § 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt auf 346,14 Planstellen, und zwar

19	Planstellen für Beamte / Beamtinnen
302,14	Planstellen für Beschäftigte
25	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

---

#### § 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) GemHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

#### § 8

Mehraufwendungen und zusätzliche Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- bzw. überplanmäßig bewilligt.

Osterode am Harz, Januar 2017

Stadt Osterode am Harz

Becker  
Bürgermeister

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 1 Satz 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen - Az. 20.1 – am 10.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), in der Zeit vom 22.05.2017 bis 31.05.2017 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 18.05.2017



(Becker)  
Bürgermeister

# Friedhofsordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen**

in

**37130 Gleichen, Ortsteil Bischhausen**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen** am **24. April 2017** folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Bischhausen beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an der Stele
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an der Stele
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Bischhausen und der ev.-luth. St. Martinskirche Bischhausen

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen in Bischhausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 104/11, Flur 4, Gemarkung Bischhausen** in Größe von insgesamt **0,41.79 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Bischhausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### § 2

#### Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

1. Die Gewerbebetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbebetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbebetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.  
  
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metallinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9 Ruhezeiten**

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

#### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.



**§ 12 a**  
**Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an der Stele**

1. Pflegeleichte Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von **30 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Pflegeleichte Reihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Blumenschmuck ist nur an der Stele gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

**§ 13**  
**Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

**§ 13 a**  
**Pflegeleichte Wahlgrabstätten**  
(mit stehendem Grabmal)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem stehenden Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

entfällt.

#### **§ 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung an einer Stele**

1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Kirchengemeinde gepflegt.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)**

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§ 17**  
**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

**V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

**§ 18**  
**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 19**  
**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen**

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

**§ 20**  
**Allgemeines**

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Das Belegen der Grabstätten mit Grababdeckungen aus Stein oder mit Splitt ist nicht erlaubt. Zur Vereinfachung der Pflege können die Grabstätten mit Kies oder Rindenmulch belegt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## § 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Reihengrabstätten und pflegeleichten Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an der Stele ist es nur erlaubt, Blumenschmuck an der Stele abzustellen bzw. abzulegen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
5. Bei pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal) und pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen) ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

## § 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.



4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

#### **§ 24**

##### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

#### **§ 25**

##### **Entfernung**

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

#### **§ 26**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

#### **§ 27**

##### **Leichenhalle/Leichenkammer**

entfällt

#### **§ 28**

##### **Benutzung der Friedhofskapelle Bischhausen und der Ev.-luth. St. Martinskirche Bischhausen**

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Bischhausen** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Ev.-luth. St. Martinskirche Bischhausen** zur Verfügung.

3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 30 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **18. März 2010** außer Kraft.

Gleichen, den 24. April 2017

**Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen  
Der Kirchenvorstand**

gez. D. Fädrich

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

(Siegel)

gez. H. Seiger

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 8. Mai 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen  
Der Kirchenkreisvorstand  
Die Beauftragte**

(Siegel)

gez. Klett

---

Klett

**Verteiler:**

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen (5-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)  
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen**

**in 37130 Gleichen, Ortsteil Bischhausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Bischhausen** hat der Kirchenvorstand am **24. April 2017** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

###### 1. Reihengrabstätten

**Pflegeleichte Reihengrabstätten inkl. Namenstafel an der Stele für 30 Jahre** 1.120,00 €

###### 2. Wahlgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle</b>  | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | 23,00 €  |
| c) <b>Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte (stehendes Grabmal) für 30 Jahre je Grabstelle</b> | 900,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | 30,00 €  |
| e) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle</b>           | 240,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | 8,00 €   |

###### 3. Urnenreihengrabstätten

**Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten inkl. Namenstafel an d Stele für 20 Jahre** 820,00 €

###### 4. Urnenwahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>                                  | 550,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | 27,50 €  |
| c) <b>pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b> | 620,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | 31,00 €  |

###### 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |   |          |
|---|----------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | 400,00 € |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |          |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Seite 2

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.	<b>Gebühren für die Bestattung:</b>	
	<b>Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:</b>	
	1. für eine <b>Erdbestattung</b>	<b>490,00 €</b>
	2. für eine <b>Urnbestattung</b>	<b>130,00 €</b>
III.	<b>Verwaltungsgebühren:</b>	
	1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	<b>50,00 €</b>
	2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	<b>35,00 €</b>
IV.	<b>entfällt</b>	
V.	<b>Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Bischhausen und der Ev.-luth. St. Martinskirche Bischhausen</b>	
	Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Bischhausen</b> je Trauerfeier	<b>150,00 €</b>
	Gebühr für die Benutzung der <b>Ev.-luth. St. Martinskirche Bischhausen</b> je Trauerfeier	<b>250,00 €</b>

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **18. März 2010** außer Kraft.

Gleichen, den 24. April 2017

**Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen**  
**Der Kirchenvorstand**

gez. D. Fährich

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

Siegel

gez. H. Seiger

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Seite 3

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 8. Mai 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen  
Der Kirchenkreisvorstand  
Die Beauftragte**

gez. Klett

---

Klett

Verstärker:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen (5-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

## **Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Rhume**

Aufgrund § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Rhume in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Rhume“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Gieboldehausen.
- (2) Der Verband ist als gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich). Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der in der Anlage beigefügten Karte.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift „Unterhaltungsverband Rhume Gieboldehausen“.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe die Gewässer II. Ordnung, für die seine Unterhaltungspflicht nach NWG in Verbindung mit dem WHG gegeben ist, zu unterhalten.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände,
  2. die Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Nieders. Wassergesetzes zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren oder Mitglieder geworden sind, sowie die Samtgemeinden, die lt. Hauptsatzung die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden übernommen haben,
  3. soweit die Gemeinden nicht Mitglieder nach Ziffer 2 sind, die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
  4. der Bund, das Land Niedersachsen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch deren Grundstücke und Anlagen die Unterhaltung erschwert wird,
  5. Unternehmen und Betriebe, die dem Verband als Mitglieder zugewiesen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.



#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des NWG in Verbindung mit dem WHG vorzunehmen.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandes für die Gewässerunterhaltung ergibt sich aus dem durch Verordnung der zuständigen Behörde aufgestellten Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung. Die danach zu unterhaltenden Gewässer sind in einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ausgewiesen, die am Sitz des Verbandes aufbewahrt wird. Je eine Zweitausfertigung haben die Aufsichtsbehörde, NLWKN und die beteiligten unteren Wasserbehörden.
- (3) Der Vorstand stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den jeweils gültigen Vergaberichtlinien und Vorschriften.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

#### **§ 6**

##### **Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dabei sind Weidegrundstücke so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen in einer angemessenen Entfernung von der oberen Uferkante angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden.
- (3) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.  
Die Eigentümer haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen sollen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Gleiches gilt auch für den Bau sonstiger Anlagen jeglicher Art.
- (6) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

## **§ 8**

### **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind mindestens alle zwei Jahre an den Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsmäßig unterhalten sind, der Wasserabfluss gewährleistet ist und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Schaubeauftragten werden von den Verbandsmitgliedern vorgeschlagen und vom Verbandsausschuss gewählt.
- (3) Der Vorsteher teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der vom Vorsteher bestimmte Verbandsingenieur.
- (4) Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (5) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige untere Wasserbehörde, das NLWKN und die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim mit einer zweiwöchigen Frist zur Teilnahme ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Durchführung der Verbandsschau**

Der Schauführer oder ein von ihm Beauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf.

Die nach § 8 Abs. 5 geladenen Behörden sowie die Verbandsmitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Der Vorstand lässt die festgestellten Mängel beseitigen.

## **§ 10**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Ausschuss.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Bildung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gebildet.
- (2) Von den Ausschussmitgliedern entfallen auf
- |  |              |
|--|--------------|
| a) die Stadt Osterode am Harz              | 2 Mitglieder |
| b) die Stadt Herzberg am Harz              | 2 Mitglieder |
| c) die Stadt Bad Lauterberg im Harz        | 1 Mitglied   |
| d) die Stadt Duderstadt                    | 2 Mitglieder |
| e) die Stadt Northeim                      | 1 Mitglied   |
| f) die Stadt Braunlage für St. Andreasberg | 1 Mitglied   |
| g) die Gemeinde Bad Grund (Harz)           | 1 Mitglied   |
| h) die Samtgemeinde Hattorf am Harz        | 2 Mitglieder |
| i) die Samtgemeinde Gieboldehausen         | 2 Mitglieder |
| j) die Samtgemeinde Radolfshausen          | 1 Mitglied   |
| k) die Gemeinde Gleichen                   | 1 Mitglied   |
| l) die Gemeinde Katlenburg-Lindau          | 2 Mitglieder |
| m) die Verwaltung der Straßen              | 1 Mitglied   |
| n) die Verwaltung der Eisenbahnen          | 1 Mitglied   |
| o) die Nieders. Landesforsten              | 4 Mitglieder |

- (3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitglieder vorgeschlagen, und zwar die
- zu a) bis l) von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden,
  - zu m) und n) von den Verwaltungen,
  - zu o) Niedersächsische Landesforsten
- Die stellvertretenden Mitglieder werden wie die ordentlichen Mitglieder vorgeschlagen.

## **§ 12**

### **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit durch die nach § 11 Vorschlagsberechtigten ein Nachfolger zu bestimmen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder werden bis zum Eintritt der neuen Mitglieder durch ihre Stellvertreter vertreten.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Bedienstete, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Festsetzung des Unterhaltungsplanes

#### **§ 14**

##### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher ist Vorsitzender des Ausschusses ohne Stimmrecht. Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle mit. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein. Der stellvertretende Verbandsvorsteher, der Geschäftsführer, die Verbandsingenieure und der Kassensführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Zu wichtigen Sitzungen sind auch die im Verbandsgebiet befindlichen Landkreise - Untere Wasserbehörden -, die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim und das NLWKN einzuladen.
- (3) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses.

#### **§ 15**

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

#### **§ 16**

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, einem Stellvertreter des Vorstehers und 14 weiteren ordentlichen und 14 stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzern) zusammen. Der Vorsteher und der Stellvertreter des Vorstehers brauchen nicht Mitglieder des Verbandes oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu sein; § 18 Absatz 3 findet keine

Anwendung.

- (2) Zu ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes werden aus dem Bereich der Mitgliedsge-  
meinden (Städte, Gemeinden und Samtgemeinden)
- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| des Landkreises Göttingen | 9 Mitglieder |
| des Landkreises Northeim  | 1 Mitglied   |
- gewählt.
- (3) Dem Vorstand gehören weiter zwei ordentliche Beisitzer für die Nieders. Landesforsten  
und ein ordentlicher Beisitzer zusammen für die Straßen- und Eisenbahnflächen an.  
Ein ordentlicher Beisitzer ist für die im Verbandsgebiet vorhandenen Wasser- und  
Bodenverbände zu wählen, wobei die aufsichtsführenden Landkreise  
vorschlagsberechtigt sind.

### **§ 17**

#### **Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsteher und seinen  
Stellvertreter für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist der  
Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Gleichzeitige Mitglied-  
schaft in Vorstand und Ausschuss ist nicht zulässig.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei-  
drittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund ist der Aufsichtsbehörde  
anzuzeigen.

### **§ 18**

#### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Das Amt der Mitglieder des Vorstandes endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer  
Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet  
haben oder Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheidern aus, wenn sie ihren  
Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt oder ihre Anstellung endet.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der  
Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 17 zu bestimmen.
- (5) Die ausscheidenden Mitglieder werden bis zum Eintritt der neuen Mitglieder durch ihre  
Stellvertreter vertreten.

### **§ 19**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die in dem Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen  
Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und

4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte

zu beschließen.

#### **§ 20**

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt seinen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.  
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle mit.
- (2) Ferner sind zu den wichtigen Sitzungen die im Verbandsgebiet befindlichen Landkreise - Untere Wasserbehörden -, die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim und das NLWKN einzuladen.  
Geschäftsführer, Verbandsingenieure und Kassenführer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

#### **§ 21**

##### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

#### **§ 22**

##### **Aufgaben des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer abgeben; die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet werden
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.

- (5) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes. Er unterrichtet ferner, in angemessenen Zeitabständen, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

### **§ 23**

#### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und nach Bedarf eine Vertretungskraft des Kassenverwalters sowie einen oder mehrere Verbandsingenieure.
- (2) Die Dienstkräfte dürfen nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorsteher durch Beschluss des Vorstandes eingestellt.
- (4) Der Geschäftsführer, der Kassenverwalter und die Verbandsingenieure führen ihre Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes.

### **§ 24**

#### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher sowie sein Stellvertreter erhalten eine monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung und Reisekosten.
- (3) Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen neben dem Ersatz der Reisekosten für die sonstigen Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes sowie der Kilometerentschädigung werden vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (5) Sonstige ehrenamtlich Tätige (Schaubeauftragte) erhalten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an der jährlichen Gewässerschau erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung.

### **§ 25**

#### **Niederschriften**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 26**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

## **§ 27**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.  
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 28**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 29**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag zur Prüfung vor.

## **§ 30**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.



### **§ 31**

#### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

### **§ 32**

#### **Beitragsverhältnis**

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach den von dem Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregeln, wobei u .a. folgendes zu beachten ist:

1. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.
2. Für die Erschwerung der Unterhaltung sind besondere Beiträge zu erheben.

### **§ 33**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Soweit erforderlich, haben sie die Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu dulden und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 34**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 35**

#### **Säumniszuschläge**

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 436) in der zur Zeit geltenden Fassung.

### **§ 37**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011.

### **§ 38**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Vorsteher zu veranlassen. Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landkreis Göttingen) sowie in den Amtsblättern der Landkreise Goslar und Northeim.
- (2) Für umfangreichere Bekanntmachungen genügt die Bekanntgabe des Ortes und der Zeit, wo Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 39**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

### **§ 40**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von mehr als € 250.000,00
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1

genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### **§ 41**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

#### **§ 42**

##### **Allgemeines**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### **§ 43**

##### **Änderung der Satzung**

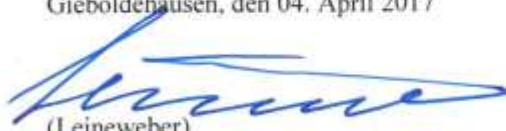
- (1) Über eine Änderung der Verbandssatzung beschließt der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### **§ 44**

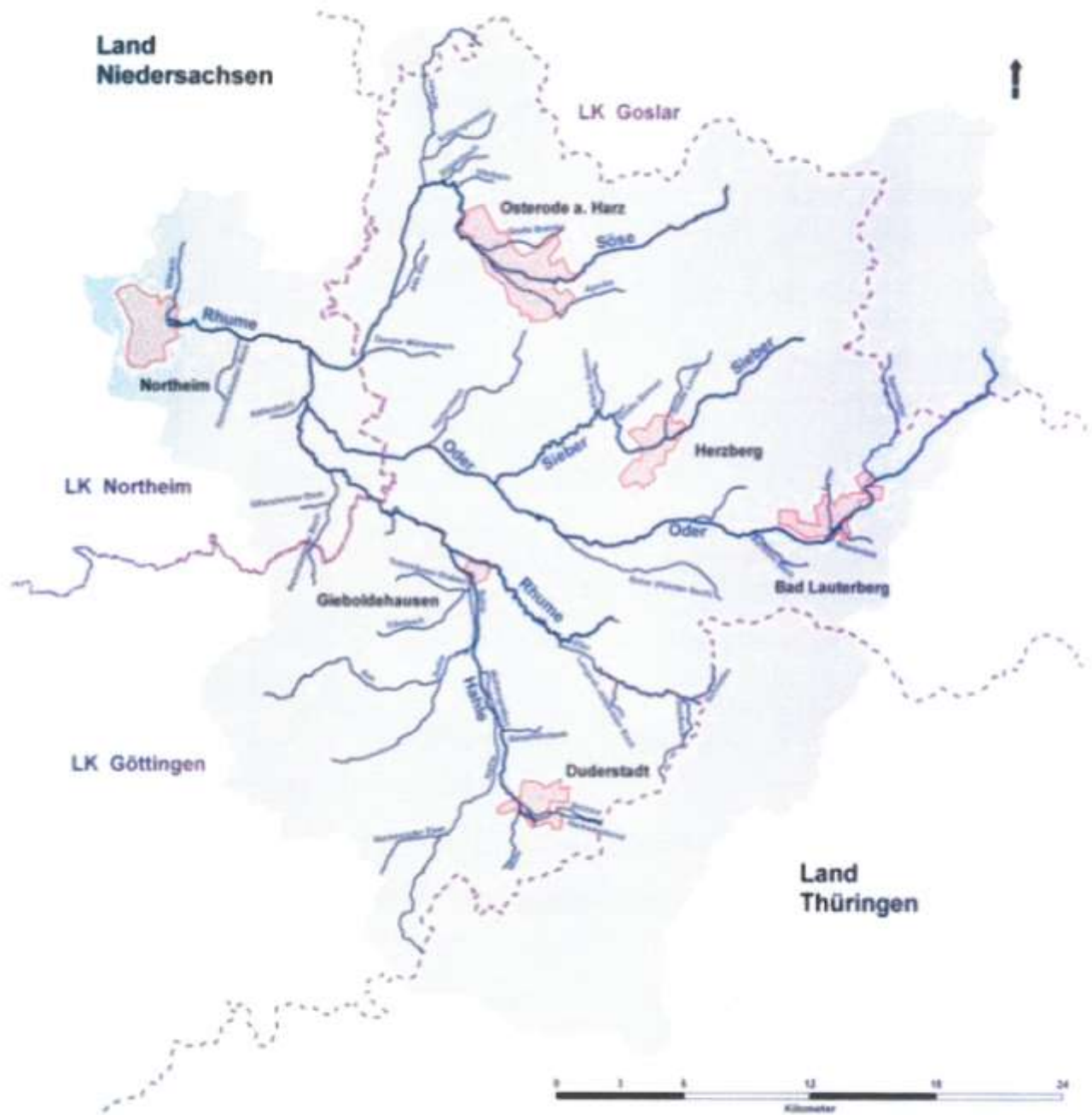
##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 07.09.2016 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 04. April 2017



(Leineweber)  
Verbandsvorsteher



Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
- 20.1 -

Osterode am Harz, 11.05.2017

**Genehmigung**

Die Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Rhume vom 04.04.2017 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrage

Pfister



---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.05.2017 Nr. 21**